



Uster, 19. November 2024

Nr. 593/2024

V4.04.71

ANFRAGE 593/2024 VON MARKUS EHRENSPERGER (SVP): «GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUERN AUCH DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE ZURECHNEN»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Oktober 2024 reichte Ratsmitglied Markus Ehrensperger (SVP) beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Grundstückgewinnsteuern auch der Sekundarschulgemeinde zurechnen» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Die Sekundarschulgemeinde Uster finanziert sich mit einer eigenen Rechnung und eigenem Steuerfuss. Im Gegensatz zur politischen Gemeinde profitiert sie aber nicht von den Grundstückgewinnsteuern, die in den letzten Jahren einen entscheidenden Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Hand leisteten.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Ist eine Zurechnung von Grundstücksteuern an die Sekundarschulgemeinde zulässig und möglich?*
- 2. Wie würde eine faire Berücksichtigung der Sekundarschule Uster an den Grundstücksgewinnsteuern aussehen und sich auf die beiden Haushalte auswirken?*
- 3. Wie müsste der Umstand des noch nicht bereinigten Gemeindegebietes mit der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee berücksichtigt werden?*
- 4. Welche ungefragten Überlegungen möchte der Stadtrat noch anfügen?*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Ist eine Zurechnung von Grundstücksteuern an die Sekundarschulgemeinde zulässig und möglich?»

Antwort:

Eine Zurechnung der Grundstückgewinnsteuern an die Sekundarschulgemeinde ist nicht zulässig und damit nicht möglich. Im §205 des kantonalen Steuergesetzes (StG) ist festgehalten: «Die politischen Gemeinden erheben eine Grundstückgewinnsteuer».



Im «Kommentar zum Zürcher Steuergesetz» von RICHNER / FREI / KAUFMANN / ROHNER wird dieser Paragraph präzisiert: «Die (abgeleitete) Steuerhoheit für die Grundstückgewinnsteuern steht den politischen Gemeinden (nicht aber anderen Gemeinden) zu. Ihnen fällt der gesamte Steuerertrag zu.»¹

Frage 2:

«Wie würde eine faire Berücksichtigung der Sekundarschule Uster an den Grundstücksgewinnsteuern aussehen und sich auf die beiden Haushalte auswirken?»

Antwort:

Eine Berücksichtigung der Sekundarschule Uster ist aufgrund der in Antwort 1 dargelegten Rechtslage nicht möglich.

Frage 3:

«Wie müsste der Umstand des noch nicht bereinigten Gemeindegebietes mit der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee berücksichtigt werden?»

Antwort:

Da eine Berücksichtigung der Sekundarschule unmöglich ist, muss das noch nicht bereinigte Gemeindegebiet mit der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee nicht in Betracht gezogen werden.

Frage 4:

«Welche ungefragten Überlegungen möchte der Stadtrat noch anfügen?»

Antwort:

Der Stadtrat hat keine weiteren Ergänzungen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 593/2024 des Ratsmitglieds Markus Ehrensperger (SVP) betreffend «Grundstückgewinnsteuern auch der Sekundarschulgemeinde zurechnen» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

¹ RICHNER / FREI / KAUFMANN / ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage 2021, Seite 1960